

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 (1) BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Fläche für Gemeinbedarf

- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen -

Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "sozialen Zwecken dienende

und Einrichtungen" dient der Unterbringung der Gebäude und Anlagen einer Kindertagesstätte einschließlich erforderlicher Gemeinschafts- und Verwaltungsräume, Stellplätze und Nebenanlagen.

- Feuerwehr

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dient der Unterbringung der Gebäude und Anlagen eines Feuerwehrstandortes einschließlich erforderlicher Gemeinschafts-

und Verwaltungsräume, Stellplätze und Nebenanlagen.

Wohnungen, einschließlich Hausmeister- und Betriebswohnungen, sind innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf nicht zulässig.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser ist im Plangebiet oberflächig zu versickern. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne / Einläufe) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächen- wasser von der Gemeinbedarfsfläche in den vorhandenen Graben oder in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert

zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

2.2 Artenschutz

Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von

Gehölzbrütern und Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen durchgeführt werden. Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Die Herrichtung des Baufelds (wie das Abschieben des Oberbodens) darf nur außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli), zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, erfolgen.

Ist das Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben darf nur außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli), erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn während der Brutzeit die Möglichkeit besteht, vor Baubeginn die Bauflächen auf Brutvorkommen (besetzte Nester) hin zu überprüfen und dabei keine Brutvorkommen ermittelt werden. Dann kann mit Baumaßnahmen begonnen werden. Nach Durchführung der Maßnahme bis zum eigentlichen Baubeginn muss sichergestellt werden, dass keine Besiedlung der Flächen stattfinden kann. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Die nächtliche Beleuchtung der entstehenden Einrichtungen ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden

Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzen-den Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von ober erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden, die eine Temperatur von

60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Sollten potenziell Gehölze entnommen werden, müssen die Nist- und Quartierstandorte für Höhlen und Nischen bewohnende Brutvögel und Fledermäuse in angemessener Anzahl in Form von Nisthilfen und Fledermauskästen ausgeglichen werden. Die Anzahl der Nisthilfen kann sich nachträglich erhöhen und ist abhängig von den Ergebnissen der ökologischen Baubegleitung.

Als Ausgleich für potenziell im Vorhabenbereich brütende Wachteln und Feldlerchen wird ein ca. 1 ha großes extensives Grünland im räumlichen Umfeld des Vorhabens angelegt.

Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), können bei der Samtgemeinde Lengerich (Mittelstraße 15, 49838 Lengerich) eingesehen werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 32 "Kindertagesstätte / Feuerwehr", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung

Lengerich, den

Verfahrensvermerke

Bürgermeister

Bürgermeister

die Aufstellung Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am des Bebauungsplanes Nr. 32 "Kindertagesstätte / Feuerwehr" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung .. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den ...

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden vom . gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Lengerich, den

Bürgermeister Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die

eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom . Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lengerich, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lengerich, den

Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 32 "Kindertagesstätte / Feuerwehr" beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 in Kraft

Lengerich, den

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den

Bürgermeister

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte Maßstab 1: 1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2023,

LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Landkreis Emsland

52 Gemeinde: Flur: Lengerich 1:1000 Maßstab Gemarkung: Lengerich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Mai 2023).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den .

ÖbVerm.-Ing. Illguth und Illguth-Karanfil

Geschäftsbuch Nr. 23 / 02 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

Flächen für den Gemeinbedarf



Feuerwehr

GRZ Grundflächenzahl



Straßenverkehrsfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg sowie frei für Anlieger der Kindertagesstätte F+R+A

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Leitungsträger zu belastende Flächen G verrohrter Graben innerhalb der GFL-Fläche



Flächen für Wald

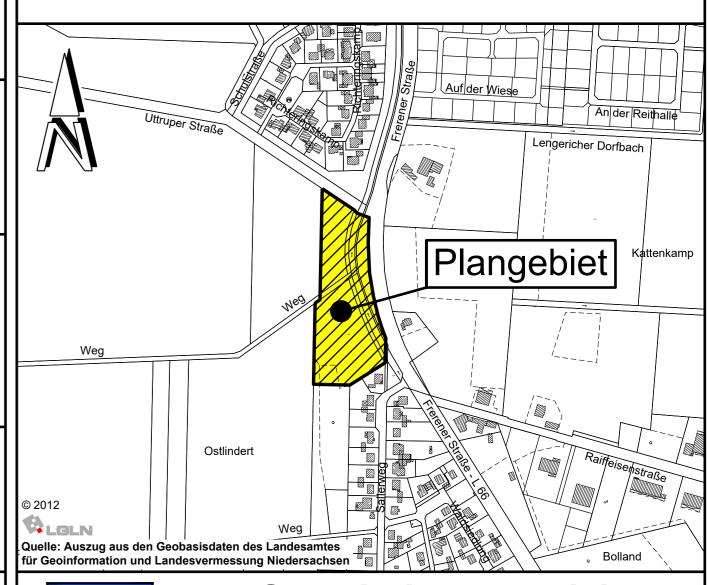


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	
Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000



Gemeinde Lengerich

Mittelstraße 15 49838 Lengerich

08.05.2024

Bebauungsplan Nr. 32

"Kindertagesstätte / Feuerwehr "

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -